



## Staatsarchiv des Kantons Zürich

Regierungsratsbeschlüsse seit 1803 online

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

---

Signatur	<b>StAZH MM 3.6 RRB 1892/1720</b>
Titel	<b>Strassenbahn.</b>
Datum	01.10.1892
P.	413–414

[p. 413] A. Mit Eingabe vom 16. Januar 1891 reichten die Herren Dr. Ausderau in Fluntern und Ingenieur Laubi dem Regierungsrath ein Konzessionsgesuch ein für den Bau und Betrieb einer elektrischen Straßenbahn von der Kronenhalle Zürich bis zur Allmend Fluntern. Demselben war die Bewilligung der Gemeinde Fluntern zur Benutzung der in Betracht kommenden Straßen auf Gemeindsbann Fluntern beigelegt.

Unterm 10. März 1891 überwies die Direktion der öffentlichen Arbeiten das Gesuch dem Stadtrath Zürich zur Begutachtung, welcher die Akten mit Begleitschreiben vom 17. März wieder retour- // [p. 414] nirte, indem er um vorgängige Zustellung derselben an die Straßenbahnkommission ersuchte.

B. Unterm gleichen Datum wurde das Gesuch der Straßenbahnkommission zu möglichst beförderlicher Behandlung zugestellt.

Unterm 6. Oktober 1891 faßte die Delegirtenversammlung des Straßenbahnverbandes nach Einsicht eines Berichtes der Straßenbahnkommission und auf Antrag der letztern betreffend das erwähnte Konzessionsgesuch und ein solches der Straßenbahnaktiengesellschaft für verschiedene Linien folgenden Beschluß:

1. Von dem Berichte der Straßenbahnkommission über die zur Zeit schwebenden Gesuche um die Konzession für neue Straßenbahnlinien wird Vormerk genommen.
2. Die Straßenbahnkommission wird beauftragt, dem Direktionskomite der Straßenbahn-Aktiengesellschaft und Herrn Dr. Ausderau in Fluntern, sowie den Gemeindevorständen der beteiligten Gemeinden zu eröffnen, daß die von den beiden erstern eingereichten Konzessionsgesuche bis nach Inkrafttreten der Stadterweiterung zurückgelegt werden.
3. Die Delegirtenversammlung spricht ihre Ansicht dahin aus, daß das Straßenbahnwesen der neuen Stadtgemeinde in einheitlicher Weise geordnet werden müsse.

C. Mit Eingabe vom 24. und 27. Oktober 1891 rekurrierte Herr Dr. Ausderau gegen vorstehenden Beschluß an den Regierungsrath und verlangte Behandlung seines Gesuches resp. Ertheilung der Konzession.

Gestützt auf § 16 des Verbandsstatutes, wonach Beschwerden gegen Beschlüsse der Organe des Straßenbahnverbandes in erster Instanz vom Bezirksrath zu erledigen sind, überwies die Direktion der öffentlichen Arbeiten den vorliegenden Rekurs unterm 29. Oktober 1891 dem Bezirksrath zu erstinstanzlicher Behandlung.

Mit Eingabe vom 3. Dezember 1891 wurde der Rekurs vom Gemeindevorstand Fluntern und 504 Einwohnern der Gemeinde Fluntern unterstützt.

Der Bezirksrath hatte zuerst den Rekurs gutgeheißen und beschlossen, es sei dem Herrn Dr. Ausderau zu entsprechen. Eine Wiedererwägung führte denselben aber zu der Ansicht, die vorliegende Frage stehe außer dem Bereich seiner Kompetenzen und es stehe der Entscheid nur dem Regierungsrath zu, immerhin sei der frühere Beschluß der Direktion der öffentlichen Arbeiten im Sinne einer Begutachtung mitzutheilen.

Er beschloß daher auf den Rekurs des Herrn Dr. Ausderau wegen Inkompetenz nicht einzutreten.

D. Die Direktion der öffentlichen Arbeiten berichtet:

Seither ist der Rekurs gegenstandslos geworden, weil

1. der Regierungsrath unterm 9. Juni 1892 der Firma Grether & Cie. für 2 Straßenbahnlinien innerhalb der erweiterten Stadt Zürich Konzessionen ertheilt und damit den Beschluß der Delegirtenversammlung des Straßenbahnverbandes durchbrochen hat;
2. das Konzessionsgesuch des Herrn Dr. Ausderau sowohl als dasjenige des Initiativkomite für eine Forchbahn und ein neues der Firma Grether & Cie. für verschiedene weitere Strecken innerhalb der engern Stadt und der mit derselben vereinigten Gemeinden, endlich ein solches eines Komite für eine Straßenbahn Zürich Hirslanden ohne Widerspruch der Behörden des Straßenbahnverbandes von den Behörden der beteiligten Gemeinden direkt an Hand genommen und gemäß einem vom 12. September 1892 datirten Schreiben der Delegirten der letztern bezüglich einzelner der projektirten Linien, darunter auch derjenigen Zürich–Fluntern, in empfehendem Sinne begutachtet hat;
3. die Behörden des Straßenbahnverbandes mit der Vereinigung von Zürich und Ausgemeinden außer Funktion treten.

Auf den Antrag der Direktion der öffentlichen Arbeiten  
beschließt der Regierungsrath:

I. Der Rekurs des Herrn Dr. Ausderau in Fluntern vom 24./27. Oktober 1891 gegen den Beschluß der Delegirtenversammlung des Straßenbahnverbandes vom 6. Oktober 1891 wird als gegenstandslos erklärt.

II. Mittheilung an Herrn Dr. Ausderau, an die Straßenbahnkommission, den Stadtrath Zürich, den Gemeindrath Fluntern und an die Direktion der öffentlichen Arbeiten unter Rückstellung der Akten.

[*Transkript: OCR (Überarbeitung: Isz)/29.09.2014*]